

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 19 (1943-1944)
Heft: 28

Artikel: Schwerste Sühne
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich I.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller A.G., Zürich I,
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

10. März 1944

Wehrzeitung

Nr. 28

Schwerste Sühne

In zürcherischen Gerichtssälen hängt in gediegener einfacher Ausführung ein durch seine Schlichtheit und Eindringlichkeit zu Herzen gehendes altes Gebet, das den Richter ermahnen will, in Erfüllung seines schweren Amtes Recht nach bestem Wissen und Gewissen zu sprechen und sich seiner verantwortungsvollen Aufgabe stets bewußt zu sein. Es lautet:

Gebät.

Allwissender, Gerechter und Heiliger Gott!

In Deinem Namen sind wir hier versammelt Gericht und Recht zu halten. Darum erheben wir all unser Herz zu Dir, und bitten Dich um Licht und Weisheit, alles richtig zu beurteilen was vor uns kommt. Ehrfurcht vor Dir bewahre unser Herz, daß wir nicht unlauter und partheyisch, sondern gewissenhaft all vor Deinen Augen, Dir Herzenskenner, reden und handeln. Unser heiliges Bestreben sey, jedem zu dem zu helfen, was ihm gehört; jeden vor Unrecht zu schirmen, Ungerechte nach Gebühr zu straffen, und dafür zu sorgen, daß Frömmigkeit und gute Sitten unter unserem Volke herrschen. Hierzu stehe Du selbst uns bey, damit wir mit unbeschwertem Gewissen vom Richterorte wieder aufstehen und einst freudig Rechenschaft geben können, Dir, der Du uns all durch Jesum Christum richten wirst. Amen.

Des Inhaltes dieses erhebenden Gebetes mögen sich in seiner ganzen Schwere auch die sieben Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten bewußt geworden sein, die als vom Bundesrat ernannte Richter des Divisionsgerichtes 6 in den letzten Tagen des Februars und den ersten Tagen des März 1944 den in unserem Lande bisher wohl schwersten Fall von Verrätereie zu beurteilen hatten. Durch Radio und Tagespresse ist bekannt geworden, daß das Urteil für Major Pfister, der Motortransporttruppe zugeteilt, auf Tod durch Erschießen, für eine Ausländerin und für einen Soldaten unserer Armee auf lebenslängliches Zuchthaus und einen weitem Armeeangehörigen auf 20 Jahre Zuchthaus lautete, während ein fünfter Angeklagter 14 Monate Gefängnis zu verbüßen haben wird.

Die Oeffentlichkeit hat durch die offizielle Mitteilung in der Presse nur in groben Zügen erfahren können, welche schwersten Verbrechen den Angeklagten zur Last gelegt werden mußten. Die eingehende Kenntnis über die dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen in ihren Einzelheiten bleibt beschränkt auf den kleinen Kreis von Menschen, die den Fall anlässlich seiner Untersuchung und der Beurteilung kennen lernen. Eines aber weiß jeder Schweizer: **Das Leben des Menschen**, das im furchtbaren Geschehen des heutigen wahnsinnigen Mordens auf der ganzen Welt recht wenig mehr gilt, **wird in unserem Rechtsstaat nach wie vor als Heiligtum betrachtet**. Wo es durch wohlwogenes richterliches Urteil aberkannt werden muß, da muß ein **ungeheuer schweres Verschulden** vorliegen.

Im neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch ist die Todesstrafe, die vorher noch in einzelnen Kantonen zu Recht bestand, abgeschafft worden. Beibehalten wurde sie jedoch im Militärstrafgesetz. «Die Todesstrafe gelangt nur in Kriegszeiten zur Anwendung», legt Art. 27 dieses Gesetzes fest. Unser Volk war sich jederzeit klar bewußt, daß das Wohl des Vaterlandes und die Sicherheit der Rechtsordnung im Kriege in ganz besonderem Maße bedroht und gefährdet

sind. Durch die Gewissenlosigkeit von Verrätern kann die Sicherheit des Landes in Frage gestellt werden. Für diesen höchsten Zustand der Gefahr hat sich unser Staat das Recht der Todesstrafe gewahrt. Sie kann gemäß Art. 86 des Militärstrafgesetzes angewendet werden, wenn der Täter durch Verletzung militärischer Geheimnisse die Unternehmungen des schweizerischen Heeres stört oder gefährdet oder wenn er militärischen Landesverrat begeht (Art. 87). Unter dem Zwang der durch Krieg und Aktivdienst geschaffenen Verhältnisse hat der Schweizerische Bundesrat durch Verordnung vom 28. Mai 1940 die Strafandrohungen des Militärstrafgesetzes dadurch verschärft, daß für die in den Art. 86 und 87 umschriebenen Verbrechen auch im Falle des Aktivdienstes die Todesstrafe zur Anwendung gelangen kann.

Es sind schon Bücher darüber geschrieben worden, ob Menschen das Recht für sich in Anspruch nehmen dürfen, Mitmenschen das Leben auf Grund selbstgegebener Gesetze zu nehmen. Der Kreis jener ist nicht klein, die der Auffassung sind, daß Menschen nicht über Leben und Tod entscheiden dürfen, daß hier heilige Grenzen gesetzt sind, die der Mensch nicht überschreiten darf. Die Anhänger dieser Auffassung stellen sich auf den Standpunkt, daß auch der Staat niemals weitere Rechte haben könne, als diejenigen, die dem Menschen selber zuerkannt seien. Die Kirche hat sich mit der Frage der Todesstrafe schon oft befaßt. Bekannt ist die Abstimmung der Zürcherischen Kirchensynode vom 28. Oktober 1942, die mit 143 gegen 20 Stimmen eine Resolution von Pfarrer Trautvetter in Zürich ablehnte und damit der Auffassung von Theologieprofessor Emil Brunner in Zürich zustimmte, der erklärte: «Im Dienst der Vergeltung führt die Obrigkeit das Schwert. In Gottes Auftrag, als Stellvertreter seines Gerichtes, vergießt die staatliche Macht, wenn es um der Rechtsordnung und des Gemeinwohl willens nicht anders sein kann, das Blut des Rechtsbrechers und des Gemeinschaftsschädlings. Kein symbolisches Schwert, sondern ein hartes, scharfes, eisernes Schwert ist damit gemeint, schaudererregendes Blutvergießen. Der Staat soll sich hüten, dieses äußerste Mittel leichtfertig zu gebrauchen. Und leichtfertig oder brutal wäre der Gebrauch überall da, wo nicht zwingende Notwendigkeit vorliegt, wo es nicht, um der Rechtsordnung und des Gemeinwohls willen, notwendig ist. Wo aber diese Notwendigkeit vorliegt, da **darf** sie nicht nur, da **muß** sie im Auftrag Gottes dieses harte Mittel gebrauchen, um der Barmherzigkeit willen, zum Schutz des Volkes.»

Die Reaktion unseres Volkes auf Todesurteile entspricht den von Prof. Brunner geäußerten Auffassungen: Landesverräter verdienen die härteste Strafe. Die Grenzen zu ziehen, wo Verrat am eigenen Volke durch eine lange Zuchthausstrafe oder mit dem Tod gesühnt werden soll, liegt unsern Militärgerichten ob. Sie erfüllen eine schwere, bedrückende Aufgabe ohne Hafz und Rachedurst. Wer als Militärrichter sich mitverantwortlich macht dafür, daß ein Mitmensch seine fluchwürdige Unfat mit dem Opfer des Lebens sühnt, hat eine starke seelische Belastung zu tragen. M.